



Bebauungsplan

„0192-01/08 Teurershof I – Änderung Hopfengarten“

- Brutvogelkartierung



Juli 2014



Bebauungsplan

„0192-01/08 Teurershof I – Änderung Hopfengarten“

- Brutvogelkartierung

AUFTRAGGEBER:

STADT SCHWÄBISCH HALL

Fachbereich Planen und Bauen
Abteilung Stadtplanung
Postfach 100180

74501 Schwäbisch Hall

BEARBEITUNG:

INGENIEURBÜRO BLASER

Alexander Warsow, B. Sc. Agrarbiologie

Kartierung

Dr. Stephan Blum

Verantwortlich:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Blaser'.

Dieter Blaser, Dipl.-Ing.

Datum:

07. Juli 2014

INGENIEURBÜRO BLASER
U M W E L T / S T A D T / V E R K E H R S P L A N U N G



MARTINSTR. 42-44 73728 ESSLINGEN
TEL.: 0711/396951-0 FAX: 0711/ 396951-51
INFO@IB-BLASER.DE WWW.IB-BLASER.DE

1	Aufgabenstellung	4
2	Untersuchungsgebiet	4
2.1	Lage im Raum.....	4
2.2	Untersuchungsraum	5
3	Brutvogelkartierung	6
3.1	Methodik	6
3.2	Ergebnis	6
4	Bewertung der Verbotstatbestände	9
4.1	Vögel.....	9

Abbildungen

Abbildung 1: Lage im Raum	4
Abbildung 2: Geltungsbereich / Untersuchungsraum	5
Abbildung 3: Parkähnlicher Charakter des Untersuchungsraums.....	7

Tabellen

Tabelle 1: Kartiertermine	6
Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsraum	8

Anhang

Anhang: Karte „Brutvogelkartierung“

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Schwäbisch Hall plant als Beitrag zur Innenentwicklung die Bebauung der Lücke zwischen der Von Palm Straße 40 und Hopfengarten 1.

Für den Bebauungsplan „Teurershof I Änderung Hopfengarten“ wurde im November 2013 eine Relevanzprüfung zum Artenschutz durchgeführt. Zur Beurteilung, ob mit der Rodung des Gehölzes gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird, wurde im Bericht eine Brutvogelartenkartierung zwischen März bis Ende Juni 2014 empfohlen.

Die Stadt Schwäbisch Hall hat darauf hin das Ingenieurbüro Blaser damit beauftragt.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Teurershof I Änderung Hopfengarten“ weist eine Fläche von ca. 0,14 ha auf. Die untersuchte Fläche befindet sich in Schwäbisch-Hall, Stadtteil Teurershof, im östlichen Kreuzungsbereich von Hopfpfad und der Von-Palm-Straße.

Es wird auf der West- und Ostseite durch Wohnbebauung (Bungalow-Bauweise) gesäumt; im Norden grenzt die Von-Palm-Straße, dahinter befinden sich Mehrfamilienhäuser.

Die mittlere Höhe des Untersuchungsraums beträgt ca. 350 m üNN.

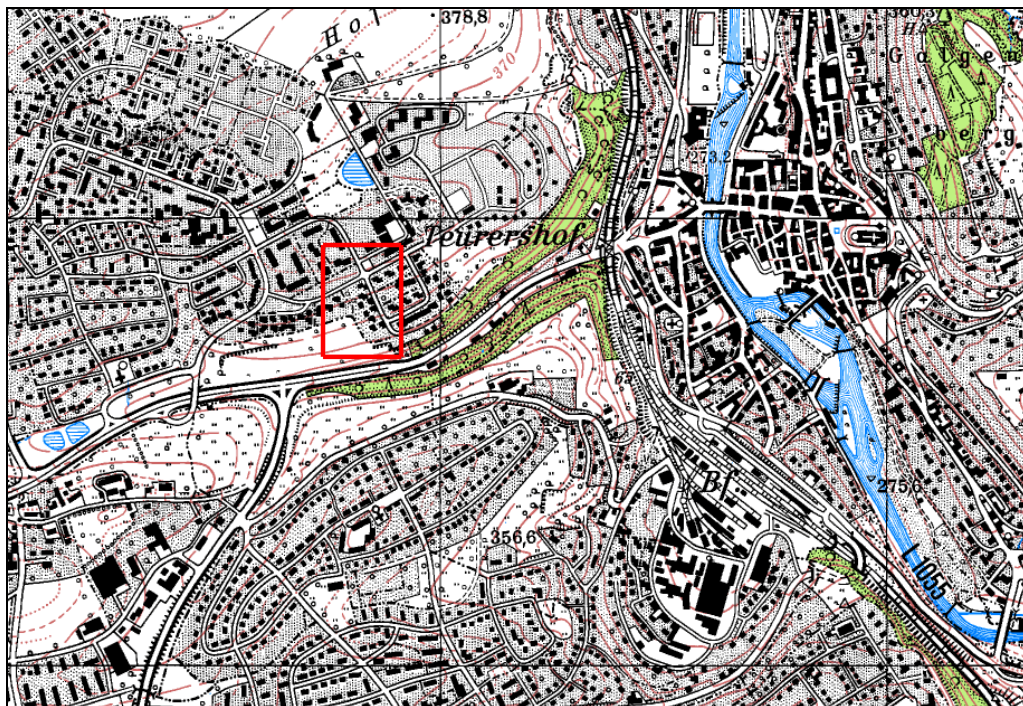


Abbildung 1: Lage im Raum

Das Areal befindet sich im Naturraum Hohenloher-Haller-Ebene und wird der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten zugeordnet.

2.2 Untersuchungsraum

Auf der nachfolgenden Abbildung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Teurershof I Änderung Hopfengarten“ abgebildet. Der Untersuchungsraum ist identisch mit dem Geltungsbereich (schwarz umrandet).



Abbildung 2: Geltungsbereich / Untersuchungsraum; blau: Baufeld

Die Fläche ist geprägt durch zahlreiche Bäume (Eichen, Eschen) sowie randliche Gebüschreihen und weist ein parkähnliches Erscheinungsbild auf. Ein Fußgängerweg teilt den Untersuchungsraum in zwei etwa gleich große Hälften.

Der Süden des Areals geht in eine mehrgliedrige Gebüschreihe über, die den Hofpfad seitlich begrenzt.

3 Brutvogelkartierung

3.1 Methodik

Der Erfassungszeitraum der Brutvögel erstreckte sich von Anfang April bis Ende Juni 2014. Insgesamt fanden fünf Begehungen zu verschiedenen Tageszeiten statt (s. Tabelle 1).

Die Erfassung der relevanten Vögel erfolgte mit bloßem Auge und Fernglas sowie Verhören der Vogelstimmen (Reviergesänge, Warnlaute etc.). Alle Hinweise auf Revieranzeigen/Bruthinweise wurden in Feldtagebüchern eingetragen.

Die Kartierungsmethodik orientiert sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005).

Tabelle 1: Kartiertermine

Datum	Witterung
06. April 2014	bewölkt, diesig, trocken, kaum Wind, 12°C,
13. April 2014	sonnig, trocken, 10° C, leichter Wind aus W
04. Mai 2014	sonnig, klarer Himmel, trocken, kein Wind, 9°C
24. Mai 2014	bewölkt, trocken, schwacher/kaum Wind aus W, 14°C
10. Juni 2014	sonnig, keine Bewölkung, trocken, schwacher/kein Wind aus W, 19°C

3.2 Ergebnis

Im Untersuchungsareal sowie der direkten Umgebung wurden 16 Vogelarten festgestellt, von denen jedoch nicht alle direkt im kartierten Gebiet gebrütet haben.

Dabei handelt es sich vorwiegend um urbane euryöke Arten, die je nach naturräumlicher Ausstattung in verschiedenen Häufigkeiten angetroffen werden können.

Als Besonderheit wurde bei der Begehung im April randlich ein Grünspecht verhört und auch kurz gesichtet. Auch wurde dort ein Buntspecht einmalig verhört.

Rabenkrähen wurden vereinzelt gesichtet bzw. verhört – ein eindeutiger Brutnachweis konnte jedoch nicht erbracht werden.

Dies trifft auch auf den Star zu, der sich bei den ersten beiden Begehungen mit etwa fünf bis zehn Individuen in den oberen Kronenbereichen der Eichen aufhielt; im weiteren Verlauf des Frühjahrs wurden keine weiteren Nachweise erbracht. Für beide genannten Vogelarten gilt jedoch, dass eine zukünftige Brut nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Das vorgefundene Habitat lässt zumindest den Schluss zu, dass beide Vogelarten dort brüten könnten.

Der Hausrotschwanz konnte nur außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Die Ringeltaube brütet ebenfalls nicht vor Ort, jedoch erscheint das Untersuchungsareal sich als potenziellen Brutraum zu eignen.

Weitere „Stadtvogelarten“ wie Türkentaube oder Girlitz waren nicht vorhanden.

Der Untersuchungsraum zeichnet sich durch eine hohe Dichte an Brutrevieren aus. Auf einer, im Verhältnis betrachtet relativ kleinen Fläche von ca. 1500 m² sind einige Arten mit teilweise mehreren Brutrevieren vertreten:

Allein die Amsel brütet mit mindestens drei Brutpaaren. Bei der Mönchsgrasmücke ist von zwei bis drei Brutpaaren auszugehen. Die Blaumeise brütet mit zwei Brutpaaren. Stare konnten zwar in 2014 nicht eindeutig als Brutvogel nachgewiesen werden, aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen (Baumhöhlen in Eschen und Eichen) ist die Art als Brutvogel jedoch nicht auszuschließen.

Aus avifaunistischer Sicht hat der parkähnliche Gehölzbestand (s. Abbildung 3) für euryöke Vogelarten eine hohe Bedeutung als Bruthabitat.

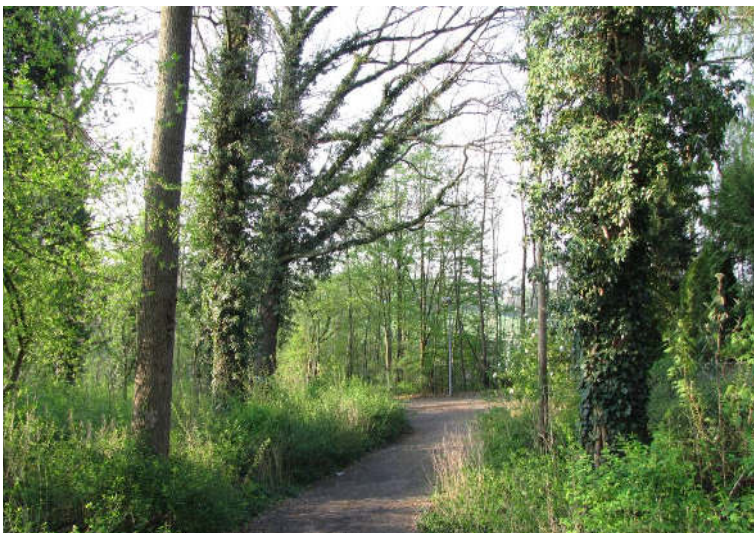


Abbildung 3:
Parkähnlicher Charakter
des Untersuchungsraums

Anmerkungen zu den Ergebnissen

Die nachgewiesene Avifauna ist als typisch für den urbanen Bereich zu bezeichnen, da Arten wie Kohlmeise, Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Amsel, Buchfink oder Grünfinkvorkommen.

Ergänzt wird dieses Artenspektrum durch den Zilpzalp, der eher als Park- oder Waldrandbewohner zu bezeichnen ist.

Von den nachgewiesenen Vogelarten brüten mindesten acht Arten im untersuchten Areal.

In der nachfolgenden Tabelle werden die nachgewiesenen Vogelarten in einer Liste zusammengefasst dargelegt.

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsraum

Vogelarten	Status	RL D	RL BW	VR	BNatSchG	Bemerkungen
Amsel - <i>Turdus merula</i>	3 x B	-	-	-	§	Eindeutiges revieranzeigendes Verhalten
Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	2 x B	-	-	-	§	Eindeutiges revieranzeigendes Verhalten
Buntspecht – <i>Dendrocopos major</i>	N	-	-	-	§	Einmaliger Sichtkontakt / Rufe
Blaumeise – <i>Parus caeruleus</i>	2 x B	-	-	-	§	Eindeutiges revieranzeigendes Verhalten
Elster - <i>Pica pica</i>	N	-	-	-	§	Wenige Sichtkontakte / Rufe
Fitis – <i>Phylloscopus trochilus</i>	(B)	-	V	-	§	Rufe außerhalb Gebiet
Grünfink – <i>Carduelis chloris</i>	1 x B	-	-	-	§	Eindeutiges revieranzeigendes Verhalten
Grünspecht – <i>Picus viridis</i>	N	-	-	-	§	Einmaliger Sichtkontakt / Rufe
Hausrotschwanz – <i>Phoenicurus ochruros</i>	(B)	-	-	-	§	Rufe außerhalb Gebiet
Kohlmeise - <i>Parus major</i>	2 x B	-	-	-	§	Eindeutiges revieranzeigendes Verhalten
Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	2-3 x B	-	-	-	§	Eindeutiges revieranzeigendes Verhalten
Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	N	-	-	-	§	Kein Revierverhalten 2 alte Nester im Uraum
Ringeltaube – <i>Columba palumbus</i>	N, (B)	-	-	-	§	kaum Sichtkontakte; Rufe vorwiegend knapp außerhalb; im Gebiet wohl immer wieder aufhaltend
Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	1 x B	-	-	-	§	Eindeutiges revieranzeigendes Verhalten
Star – <i>Sturnus vulgaris</i>	Bv	-	V	-	§	kaum Sichtkontakte; / Rufe
Zilpzalp – <i>Phylloscopus collybita</i>	1 x B	-	-	-	§	Eindeutiges revieranzeigendes Verhalten

Status

B = Brutvogel Bv = Brutverdacht, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler
() = außerhalb des Geltungsbereich

BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art

§§ = streng geschützte Art

RL BW, Rote Liste für Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007)

RL D, Rote Liste für Deutschland (Südbeck et al. 2008)

3 = gefährdet

2 = stark gefährdet

V = Vorwarnliste

VR, EG-Vogelschutzrichtlinie

I = Anhang 1

Die Brutreviere sind im Anhang 1 „Brutvogelkartierung“ kartografisch dargestellt.

4 Bewertung der Verbotstatbestände

4.1 Vögel

Tötungsverbot

Bei allen im Geltungsbereich zu erwartenden Vogelarten kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn die Rodung der Gehölze und der Abriss der Gebäude außerhalb der Vegetationsperiode nach dem 30. September und vor dem 1. März erfolgt.

Zerstörungsverbot

Von der Rodung im Eingriffsbereich (Baufeld) sind vier Brutreviere von Amsel, Kohlmeise, Buchfink und Mönchsgrasmücke betroffen (siehe Karte „Brutvogelkartierung“).

Aufgrund der umliegenden Strukturen (verbleibender Baumbestand im Geltungsbereich, durchgrünte Siedlungsstruktur) kann das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) ausgeschlossen werden, da ausreichende Brutplätze für Vögel aus der Gilde der störungstoleranten und kulturfolgenden Arten (Freibrüter und Höhlenbrüter, die genannten eingeschlossen) vorhanden sind, die weiterhin die ökologische Funktion einer Fortpflanzungstätte aufrechterhalten können (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Störungsverbot

Nach Fertigstellung der Maßnahme ist mit keinem signifikanten Anstieg der Störungsintensität zu rechnen.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann somit bei allen vorkommenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten wäre.

Zusammenfassend werden durch das geplante Vorhaben, unter Einhaltung des Rodungszeitpunktes zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nicht erfüllt.